



ENTSCHEID

**EXEMPLAR ARP TC**

Frauenfeld,

18. Dezember 2001, db

Entscheid Nr. 86

**Politische Gemeinde Affeltrangen**

**Baulinienplan Parzellen Nrn. 1024, 1033, 1039; Waldabstand Hintere Bahnhofstrasse**

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2001 ersucht die Gemeindekanzlei Affeltrangen um Genehmigung des im Titel erwähnten **Baulinienplanes**. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan wurde durch einen geplanten Neubau auf Parzelle Nr. 1039 ausgelöst. Die in das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren einbezogenen Fachstellen haben keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet. Der Plan erscheint rechtmässig.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Gemeinderat Affeltrangen am 3. Dezember 2001 beschlossene Baulinienplan Parzellen Nrn. 1024, 1033, 1039 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Affeltrangen, 9556 Affeltrangen unter Beilage von drei Baulinienplänen Parz. Nrn. 1024, 1033, 1039, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Forstamt

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes  
Parz. Nrn. 1024, 1033, 1039; mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen  
Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT  
DES KANTONS THURGAU  
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 18. Dezember 2001